

Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Hammersbach über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1992 (GVBl. I S. 66) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach von **28. Feb. 1996** mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises vom 11.03.96 folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Grundstücke in der Gemeinde Hammersbach, die baulich oder gewerblich genutzt werden bzw. auf denen diese Nutzung bereits durch bauliche Maßnahmen vorbereitet wird.

§ 2

Grundstücksnummern

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde Hammersbach festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu versehen.

Das gleiche gilt auch für noch unbebaute aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.

2. Zusammenhängende Gebäude mit mehreren getrennten Eingängen sowie Hof-, Seiten- oder Hintergebäuden, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung von anderen Gebäuden unabhängig ist, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz in Form von Beifügung eines fortlaufenden kleinen Buchstabens des lat. Alphabetes.

§ 3

Zuteilung der Grundstücksnummern

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.

Die ungeraden Nummern erhält die in Zählrichtung links gelegene Straßenseite, die geraden Nummern die rechts gelegene.

2. Bei nur einseitig vorgesehener Bebauung wird fortlaufend nummeriert.

3. Bei Eckgrundstücken werden die Grundstücksnummern der Straße zugeteilt, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Das ist die Straße, von der aus der alleinige oder der Hauptzugang zum Grundstück besteht.

Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuordnung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

4. Auch für die z.Zt. noch nicht unter § 2 fallende Grundstücke kann die künftige Grundstücksnummer zugeteilt werden, sobald durch Umlegung, Teilung oder andere Erschließungsmaßnahmen Grundstücke oder Grundstücksteile für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung eine Neuzuteilung der Grundstücksnummern durchzuführen.

6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Gemeindevorstand Hammersbach. Von der Zuteilung der Nummern sind die Eigentümer, die Bauberechtigten, die mit der Erteilung der Baugenehmigung befaßten Verwaltungsstellen, das Finanzamt und das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Grundstücksnummernschilder

Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

§ 5

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Die Nummernschilder sind in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe, anzubringen, und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke.

2. Im Falle des § 2 Abs. 2 sind die Grundstücksnummern mit dem Zusatzbuchstaben neben den Hauseingängen so anzubringen, daß sie von der Straße aus eingesehen werden können. Ist dies nicht möglich, sind die Grundstücksnummern mit allen Buchstaben für die zugehörenden Hauseingänge auf besonderem Hinweisschild, das

von der Straße aus gut sichtbar ist, anzubringen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtung

1. Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Grundstücksnummernschilder und der Hinweisschilder nach Maßgabe dieser Verordnung entsteht bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Gemeindevorstand Hammersbach.
2. Das Grundstücksnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Verordnung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 8

Kostentragung

Die bei Anwendung der vorstehenden Regelung entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete im Sinne des § 7 dieser Verordnung.

§ 9

Ausnahmeregelung

Der Gemeindevorstand Hammersbach kann auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2-7 zulassen. Der Gemeindevorstand Hammersbach kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der § 2 Abs. 1 ein Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem eine Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, nicht mit einem Grundstücksnummernschild versieht,
 - b) entgegen § 4 unleserliche Nummernschilder nicht umgehend erneuert,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 das Grundstücksnummernschild nicht in einer Höhe von 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe an der der Straße zugekehrten Seite oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Grundstücksecke anbringt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 in Fällen von zurückliegenden Grundstücken kein besonderes Hinweisschild anbringt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 das Grundstücksnummernschild nicht innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anbringt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 3 die erforderlichen Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen nicht unverzüglich ohne besondere behördliche Aufforderung durchführt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 10.000,-- DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von höchstens 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den - 4. März 1996

Der Gemeindevorstand


(Meininger)
Bürgermeisterin

